



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Die Staatssekretärin

Ihr Ansprechpartner
Operatives Team Corona der
Stabsstelle Krisenmanagement

Stabsstelle.OTC@
tmbjs.thueringen.de

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Anordnung eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz vom 23. November bis 6. Dezember 2020

hier: Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
im Landkreis Sonneberg

Erfurt,
20. November 2020

Hiermit ergeht für den Schulamtsbereich Südthüringen für alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, des **Landkreises Sonneberg** gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBL. S. 430) in Verbindung mit § 34 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO folgende

**+5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Allgemeinverfügung:

1. Alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich aller allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, des Landkreises Sonneberg wechseln gemäß § 34 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz; der Anspruch auf Förderung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG ist eingeschränkt.
2. Für die Klassenstufen 1 bis 6 der in Ziffer 1 genannten Schulen sind beständige, feste und voneinander getrennte Lerngruppen zu bilden, denen grundsätzlich dasselbe pädagogische Team zugeordnet wird. Eine tägliche Beschulung mindestens im Umfang von vier Stunden ist vorzusehen. Für Schüler der Primarstufe ist von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit zu gewährleisten; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Die Zusammensetzung der Lerngruppe ist bei der Bildung der Betreuungsgruppe zu berücksichtigen.
3. Für die Klassenstufen 7 bis 12 sind entweder beständige, feste und voneinander getrennte Lerngruppen mit grundsätzlich stets derselben

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Lehrkraft oder kleine Lerngruppen, die in der Schülerschaft sowie in der Betreuung durch Lehrkräfte variieren, angepasst an die jeweiligen Raumgrößen unter Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu bilden. Sofern schulorganisatorisch ein Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen erforderlich wird, ist an einem Tag des Präsenzunterrichts jeweils Unterricht im Umfang von vier Stunden für jede Lerngruppe zu erteilen und das häusliche Lernen für die Lerngruppen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, abzusichern. Über Einzelheiten entscheidet die Schulleitung.

4. Die sich in Quarantäne befindenden und die vom Präsenzunterricht befreiten Lehrkräfte sichern das häusliche Lernen ab. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.
5. Alle Maßnahmen zur Vermeidung von Durchmischung oder von zeitgleichem Aufeinandertreffen mehrerer Schüler, müssen ergriffen werden (soweit möglich versetzte Pausenzeiten, getrennter Aufenthalt auf dem Schulhof).
6. Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im Schulgebäude ist außerhalb des Unterrichts konsequent durchzusetzen.
7. Diese Anordnung gilt ab dem 23. November 2020 und wird zeitlich bis zum 6. Dezember 2020 befristet, soweit sie nicht früher aufgehoben wird.
8. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffern 1 bis 7 wird angeordnet.

Begründung:

I.
Im Landkreis Sonneberg steigen derzeit die Zahlen der bestätigten Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stetig an (Stand: 19. November 2020 die 7-Tage-Inzidenz beträgt 178,5 pro 100.000 Einwohner). In den letzten 24 Stunden sind 20 Neuinfektionen hinzugekommen. Dieser sehr hohe Inzidenzwert sowie die Anzahl der Neuinfektionen zeigen ein rasches Handeln seitens des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zum Schutz der Bediensteten und Schüler an.

Im Landkreis Sonneberg sind aktuell nach den eingegangenen BV-Meldungen im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vier Schulen betroffen, von denen eine bereits durch das zuständige Gesundheitsamt geschlossen wurde (Stufe ROT). Drei weitere Schule befindet sich bereits schulorganisatorisch aufgrund der Auswirkungen der bestätigten Infektionen und damit einhergehender durch das zuständige Gesundheitsamt ausgesprochenen Quarantäneanordnungen im

eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Stufe GELB). Insgesamt sind 8 Schüler sowie zwei Lehrkräfte mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Weitere 400 Schüler und 35 Lehrkräfte befinden sich in Quarantäne.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Sonneberg am 19. November 2020 ist nach Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes eine flächendeckende Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz mittlerweile erforderlich.

Mit E-Mail vom 19. November 2020 wurde das Thüringer Ministerium für Arbeit und Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie über die Situation in den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Sonneberg in Kenntnis gesetzt.

II.

a) Gemäß § 5a Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S.155), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz zuständig.

Die Herstellung des nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erforderlichen Benehmens mit der obersten Gesundheitsbehörde erfolgte mit E-Mail vom 19. November 2020.

b) Ermächtigungsgrundlagen bildet § 34 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Zu den Anordnungen Nummer 1 bis 6:

Die in Nummer 1 bis 6 getroffenen Anordnungen stellen milde, doch geeignete Mittel dar, um in Anbetracht der vorherrschenden Situation an den Schulen im Landkreis Sonneberg den Unterricht weitestgehend aufrecht zu erhalten und gleichzeitig das ansteigende Infektionsgeschehen einzudämmen. In dieser Situation kommt neben der Kontaktreduzierung vor allem der Kontaktnachverfolgung eine herausgehobene Bedeutung zu, um schnell auf das weitere Infektionsgeschehen reagieren und einer drohenden nationalen Gesundheitsnotlage durch Überforderung des Gesundheitssystems infolge des Anstiegs schwerer Verläufe entgegen zu können. In Anbetracht dieser Sachlage und Umstände ist eine flächendeckende Verfügung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz in den genannten Regionen unumgänglich. Insbesondere ist der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb

gegenüber einer drohenden Schließung der Schulen durch die zuständigen Behörden (Stufe ROT) das mildere Mittel.

Der Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz ist zudem geeignet. Insbesondere wird durch Bildung der festen Lerngruppen die Kontaktnachverfolgung gewährleistet. Die Vermeidung von Durchmischung der Lerngruppen trägt zur Eindämmung einer flächendeckenden Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei. Für die Aufrechterhaltung eines Unterrichtsangebots dient der Einsatz von sich in Quarantäne befindenden und vom Präsenzunterricht befreiten Lehrkräfte im häuslichen Lernen. Schulen in freier Trägerschaft können sich an dieser Anordnung orientieren, müssen sie aber nicht in dieser Form umsetzen. Der Einsatz der Lehrkräfte obliegt den Trägern, die die Arbeitgeber sind.

Zu der Anordnung Nummer 7:

Die Anordnung gilt ab Montag, 23. November 2020, vorerst bis zum Sonntag, dem 6. Dezember 2020. Eine Verkürzung bei deutlich verbesserter Infektionslage ist nicht ausgeschlossen. Umgekehrt kann eine weitere Zuspitzung der Infektionslage weitergehende Maßnahmen nach sich ziehen. In Anbetracht der Dauer der Einschränkungen ist die Anordnung verhältnismäßig.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel steht vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht zur Verfügung.

Zu der Anordnung Nummer 8:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO geboten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine Erkrankung von gesundheitlich besonders gefährdeten Personen und eine daraus resultierende Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Insoweit liegt das konkrete Handeln im öffentlichen Interesse und übersteigt vorliegend in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter das individuelle Interesse an den in § 80 Abs. 1 VwGO niedergelegten Verfahrensgrundsätzen.

Beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. *Heesen*

Dr. Julia Heesen

